

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG****Wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Legehennen  
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 718, Gemarkung Kasendorf**

Die Kasendorfer Frischeier GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 718, Gemarkung Kasendorf, Sportplatzstraße 1, 95359 Kasendorf, eine Legehennenhaltung und -aufzucht in fünf Ställen mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestand von 19.208 Legehennen (Ställe 3, 4 und 5) sowie 18.144 Junghennen (Junghennenställe „alt“ und „neu“). Die Legehennen in den Ställen 4 und 5 werden bisher in Kleingruppen gehalten.

Der Betreiber beabsichtigt, die Haltungsform in den Ställen 4 und 5 von Kleingruppen- zur Bodenhaltung zu ändern. Im Zuge dieser Umstellung werden außerdem die Errichtung eines neuen Dachtragwerks auf einem Teil des Stallgebäudes, die Errichtung eines Technik- und Lagerraumes sowie die Reduzierung der Kapazität der Junghennenaufzucht beantragt. Dies stellt eine wesentliche Änderung dar und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 Abs. 1, § 19 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 7.1.1.2 und 7.1.11.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 7.1.3 und 7.11.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1 km um den Emissionsschwerpunkt liegen zwar besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Jedoch hat die Prüfung in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Zu den wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zählt insbesondere, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Geruch erwarten lässt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Luft/Klima ist daher nicht zu besorgen. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder die biologische Vielfalt zu erwarten. Für die nahegelegenen Schutzgebiete werden ausschließlich Abnahmen gegenüber dem Bestand für die in diesem Zusammenhang besonders relevanten Ammoniak-Einträge prognostiziert. Durch die Erweiterung des Technik- und Lagerraums kommt es lediglich zu einer geringen Flächeninanspruchnahme auf bisher gewerblich genutzten Flächen, weshalb von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen ist.

Das Landratsamt Kulmbach stellt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kulmbach, 07.07.2021  
Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling  
Regierungsdirektor